Satzung

Boulefreunde Denkendorf e.V.



(gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.11.2019)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der am 15.12.1997 gegründete Verein führt den Namen Boulefreunde Denkendorf (abgekürzt: BFD).
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Denkendorf und ist unter Nr. VR 211385 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4. Die Vereinsfarben sind Blau-Gelb.
- 5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und seiner Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 6. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports, insbesondere des Kugelsports (Pétanque, Boule) als Leistungs- und Freizeitsport unter Beachtung von Fairness und Sportlichkeit. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins weder Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge noch einen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- 3. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt, der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz maximal in dieser Höhe.
- 4. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen ("Ehrenamtspauschale").
 - Die Entscheidung über weitere entgeltliche Tätigkeiten für den Verein (z.B. Trainer/Übungsleiter sowie Helfer bei Vereinsaktivitäten) trifft der Vorstand.

 Bekanntmachungen des Vereins und Information der Mitglieder über Vereinsaktivitäten erfolgen über das Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Denkendorf (Gemeindeanzeiger Denkendorf). Zusätzlich können wichtige Informationen den Vereinsmitgliedern über andere Informationsmedien (z.B. Homepage, E-Mail) mitgeteilt werden.

§ 3 Datenschutz

- Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erhoben und im vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
 - b) außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen)

2. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- b) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- c) Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der Antragsteller Einspruch erheben; die abschließende Entscheidung wird dann durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung getroffen.
- d) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
- e) Die Aufnahme und die Bedingungen einer außerordentlichen Mitgliedschaft (Beiträge, Leistungen, Versicherung, Beendigung der Mitgliedschaft) werden durch besondere schriftliche Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein geregelt. Außerordentliche Mitglieder sind nicht im Rahmen des WLSB-Sportversicherungsvertrages für Vereine mitversichert.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss oder Tod. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen
- b) Der Austritt muss durch eine schriftliche Erklärung, auch per E-Mail, an den Vorstand **bis spätestens 30. November** erfolgen und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für den Austritt Minderjähriger ist die Willenserklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung, auch per E-Mail, mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- d) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
- die Bestimmungen der Satzung oder der Ordnungen verletzt,
- · die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- durch sein Verhalten in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstößt,
- · vereinseigene Gegenstände auf Verlangen nicht zurückgibt,
- gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt, insbesondere wenn diese Verfehlungen gegenüber Minderjährigen eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen.
- e) Der Ausschluss und das Wirksamkeitsdatum sind dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dem Mitglied wird eingeräumt, sich dazu innerhalb einer Frist von 1 Monat schriftlich zu äußern und dem Ausschluss zu widersprechen. Der Ausschluss tritt automatisch in Kraft, sofern das Widerspruchsrecht nicht innerhalb dieser Frist bzw. bei nachgewiesener Verhinderung unverzüglich ausgeübt wird.
- f) Bei eingelegtem Widerspruch gegen einen Ausschluss hat der Vorstand eine (außerordentliche) MV innerhalb von zwei Monaten abzuhalten, die über die Berufung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zu dieser endgültigen Entscheidung.

§ 5 Beiträge und Dienstleistungen

- Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und ggf. von Umlagen zur Finanzierung von besonderen Vorhaben wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen können max. bis zum 5-Fachen des Mitgliedsbeitrags beschlossen werden.
- 2. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2. Jedes ordentliche Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahrs berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- 4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der Vereinbarungen mit dem Verein bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen aber das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- · die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- 2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn
 - das Interesse des Vereins es erfordert,
 - mindestens 10% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Denkendorf unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnet sind, einzuberufen. Sofern bei Einberufung der Mitgliederversammlung bereits Anträge zur Beschlussfassung vorliegen, ist der Gegenstand des Antrags als Stichwort in der Bekanntmachung der Tagesordnung anzugeben.
- 4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes incl. Finanzbericht des Schatzmeisters,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - · Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes.
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Wahl weiterer Funktionsträger des Vereins,
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 5 der Vereinssatzung,
 - Beratung und Beschlussfassung über Widersprüche gegen einen Vereinsausschluss gemäß §4 Absatz 3,
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge gemäß §8 Absatz 5,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- 5. Anträge an die Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von jedem Mitglied gestellt werden. Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Gesamtzahl abgegebener Stimmen nicht mitgezählt. Auf Wunsch mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds werden Beschlüsse in geheimer Abstimmung gefasst.
- 8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Gesamtzahl abgegebener Stimmen nicht mitgezählt.

 Satzungskorrekturen, die aufgrund von Rückmeldungen des Amtsgerichts, des Finanzamts oder von Verbänden notwendig werden, können ohne neuerlichen Beschluss einer Mitgliederversammlung durch Beschluss des Vorstands umgesetzt
- 9. Das Stimmrecht kann nur durch persönlich anwesende Mitglieder ausgeübt werden, eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

werden.

- 10. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen. Das Protokoll und die Beschlüsse sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
- 11. Das Protokoll der Mitgliederversammlung incl. aller Anlagen ist den Mitgliedern durch Aushang im Vereinsheim bekannt zu geben. Auf besonderen Wunsch eines Mitglieds erhält dieses eine Kopie des Protokolls als Ablichtung oder in elektronischer Form (pdf-Format).

§ 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, im Regelfall 6 Personen. Er besteht aus dem Kernvorstand sowie ggf. weiteren Vorstandsmitgliedern. Kernvorstand ist im Sinne des § 26 BGB:
 - der 1. Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister
- 2. Der Verein wird im Außenverhältnis gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der Kernvorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB gemeinsam vertreten.
- 3. Im Innenverhältnis kann die Mitgliederversammlung max. 3 weitere Funktionsträger als Vorstandsmitglieder bestimmen.
- 4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Alle Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- 5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
- 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Bei Entscheidungen gemäß § 11 ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung aller Vorstandsmitglieder über ein elektronisches Abstimmungsmedium (z.B. doodle.com) ist zulässig.
- 7. Sofern eine Vereinsfunktion, die als Mitglied des Vorstands gewählt ist, durch eine Mitgliedergruppe gemeinsam wahrgenommen wird, so hat diese Mitgliedergruppe bei Vorstandsentscheidungen gemeinsam nur 1 Stimme. Ist eine Einigung innerhalb der Mitgliedergruppe nicht möglich, wird die Stimme als Enthaltung gewertet.

§ 10 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Datenschutzordnung, eine Sportordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung geben. Sämtliche Ordnungen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 11 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- Abmahnung
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb oder an Veranstaltungen des Vereins
- Vereinsausschluss gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung

§ 12 Kassenprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- 4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 13 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
 - von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der gültigen Stimmen anwesender stimmberechtigter Mitglieder beschlossen werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Gesamtzahl abgegebener Stimmen nicht mitgezählt.
- 4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden eingetragenen Verein in Baden-Württemberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports, vorzugsweise des Boulesports verwenden darf.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Neuformulierung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.11.2019 beschlossen und ersetzt die Satzung gem. Beschluss vom 12.02.2009. Sie tritt im Innenverhältnis sofort, im Außenverhältnis mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts in Kraft. Alle früheren Satzungsregelungen treten mit dem Wirksamwerden der Neuformulierung außer Kraft.